



Elternschaft

Bundeskanzler-Stipendium: Verlängerung des Stipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Das Stipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung in Deutschland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Projektvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Projektvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Projektvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Stipendiums vorliegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Stipendiums ist die Vorlage einer Betreuungszusage der Gastgeberin bzw. des Gastgebers.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Die vorstehenden Regelungen gelten **nicht** bei der Förderung von erneuten Deutschlandaufenthalten.